

SoliSeminar.de

<http://www.soliseminar.de>

präsentiert

diese

Unterlagen

Eckpunkte für eine SAP-HR-Vereinbarung mit Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen

(Stand Dezember 2008)

Titel: Vereinbarung zur Planung, Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung des SAP ERP Modul HR in der Firma XXX

1. Ziele und Zweckbestimmung des Systems

- Betriebswirtschaftliche Ziele für die Einführung von SAP HR
- Sicherstellung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten (z. B. § 75 Abs. 2 BetrVG)
- Datenerforderlichkeit und Datensparsamkeit, z.B. Anonymisierung (§§ 3a, 28 BDSG)
- Abschließende Festlegung der Zwecke, für die die personenbezogenen Daten der Beschäftigten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG).

2. Begriffsbestimmungen

- Definition „Personenbezogene Daten“ (§ 3 Abs. 1 BDSG)
- Definition „Verarbeitung“ (§ 3 Abs. 4 BDSG)
- Definition „Automatisierte Verarbeitung“ (§ 3 Abs. 2 BDSG)
- ansonsten weiterer Verweis auf die Begriffsbestimmungen des BDSG (vgl. § 3 BDSG).

3. Gegenstand, Geltungsbereich, Grundsätze

- Sachlicher Gegenstand: Planung, Einführung, Anwendung, Änderung und Erweiterung des Systems SAP ERP HR
- sachlicher Gegenstand: Version/Release und Komponenten von HR festlegen
- personellen Geltungsbereich festlegen (ggf. auch Praktikanten, Leiharbeitnehmer)
- Unzulässigkeit von Leistungs- und Verhaltenskontrollen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
- Verstöße gegen die Betriebsvereinbarung haben arbeitsrechtliche Konsequenzen (Missbrauchsklausel)

- Gestaltung von SAP ERP HR muss ergonomischen und arbeitsmedizinischen Kriterien entsprechen (Bildschirmarbeitsverordnung, § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG Gesundheitsschutz)
- Rationalisierungsschutz.

4. Systemdokumentation (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)

- Festlegung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten (Datenkatalog gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
- im Datenkatalog sind besonders schutzwürdige Daten zu kennzeichnen (u.a. § 3 Abs. 9 BDSG)
- Textfelder dürfen keine wertenden personenbezogenen Daten beinhalten
- Dokumentation der eingesetzten Hardware und der Konfiguration
- Version der eingesetzten SAP-HR-Version in einer Anlage.

5. Berichtswesen, Schnittstellen und Datenweitergabe

- Strikte Zweckbindung für Berichte (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG)
- Katalog der erlaubten Auswertungen mit Empfänger und Löschfristen
- keine (flexiblen) Auswertungen für besonders sensible schutzwürdige Daten bzw. nur gemeinsam vereinbarte Auswertungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
- nur zusammengefasste anonymisierte Daten für das Controlling (Durchschnittswerte)
- zulässige Schnittstellen und Weitergaben vereinbaren (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
- Datenweitergabe in MS-Office-Software konkret vereinbaren.

6. Berechtigungskonzept, Kontrolle, Protokollierung

- Interne Arbeitsanweisung für SAP-Nutzer und SAP-Systemadministratoren (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
- strikte Zugriffsberechtigungsbegrenzung auf die benötigten Funktionen am Arbeitsplatz bezogenen (§ 80 Abs. 1 Nr.1 BetrVG, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG); Prinzip der geringsten Berechtigungen)
- Vergabe von Zugriffsberechtigungen ist mitbestimmungspflichtig (a.a.O.)
- Protokollierung der Zugriffe auf das System (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG).

7. Rechte der Beschäftigten

- Rechtzeitige und umfassende Informationen der Beschäftigten über den Einsatz des HR-Systems und seine Auswirkungen (§ 28 Abs. 1 BDSG, Bildschirmarbeitsverordnung, Anhang, Nr. 22)
- mit dem Echtbetrieb Aushändigung der Stammdaten
- Recht auf Auskunft gemäß § 34 BDSG
- Recht auf berechnete Datenberichtigungen (§ 35 BDSG)
- Ausdruck des gesamten Datenumfangs von Beschäftigten nur mit Zustimmung der Betroffenen.

8. Qualifizierungsmaßnahmen

- rechtzeitige und umfassende Schulungsmaßnahmen (§§ 96-98 BetrVG)
- Teilnahmerecht des Betriebsrates an den Schulungsmaßnahmen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG Überwachung).

9. Datenschutz

- Keine Verarbeitung medizinischer oder psychologischer Daten (u.a. § 3 Abs. 9 BDSG)
- keine Erstellung von Persönlichkeitsprofilen (u.a. § 75 Abs. 2 BetrVG)
- nur gesetzlich vorgeschriebene Übermittlungen an Dritte (§ 4 Abs. 1 BDSG)
- Verpflichtung auf Datengeheimnis (§ 5 BDSG)
- kein offenes Verschicken von Dateien mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten in E-Mails
- Vorgaben zum Löschen von personenbezogenen Daten, Lösungsfristen, Löschen in SAP regeln
- Datenschutzbeauftragter, Verfahrensverzeichnisse und Kooperation mit dem Betriebsrat (§§ 4e, 4f, 4g BDSG)
- Datenschutzkonzept gemäß § 9 BDSG, mitbestimmungspflichtig, als Anlage zur Betriebsvereinbarung
- Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG: Einhaltung der Betriebsvereinbarung durch den Auftragnehmer
- Festlegung der BR-Kontrollrechte bei Auftragsdatenverarbeitung (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG).

10. Rechte der Betriebsräte

- Eigene Auswertungen für die Betriebsratsarbeit in SAP ERP HR (§ 80 Abs. 2 BetrVG)
- Regelung zum Hinzuziehen von Sachverständigen gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG
- Online-Zugang zum SAP-HR-System (§ 80 Abs. 2, § 90 BetrVG)
- Teilnahme an Schulungen für SAP-Nutzer gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG
- Mitarbeiter an Arbeitsplätzen mit SAP HR haben das Recht und die Pflicht zur Auskunft an den Betriebsrat (Überwachung § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG).

11. Mitbestimmung und Initiativrecht

- Zustimmung des Betriebsrates vorab vor Änderungen und Erweiterungen von Hard- und Software, Ausweitung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
- Änderungen und Erweiterungen von HR-Komponenten vorab zur Zustimmung des Betriebsrates (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
- Öffnungsklauseln für zusätzliche Betriebsvereinbarungen (§ 77 BetrVG, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG).

12. Beweisverwertungsverbot

- Informationen dürfen nicht verwendet werden, wenn sie unter Verstoß gegen die Betriebsvereinbarung erlangt worden sind (Rechtsprechung)
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen, die auf diese Informationen beruhen, sind unwirksam.

13. Detailregelungen

- Aufzählung der Anlagen
- Anlagen sind Bestandteil der Betriebsvereinbarung
- Anlagen sind getrennt zu unterschreiben.

14. Konfliktregelung

- paritätisch besetzte Konfliktkommission
- Anrufen der Einigungsstelle (§ 76 BetrVG).

15. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten
- Salvatorische Klauseln
- Kündungsfristen, Teilkündigungen (§ 77 Abs. 5 BetrVG)
- Nachwirkung (§ 77 Abs. 5 BetrVG).

Autoren:

Dr. Eberhard Kiesche (AoB Bremen) und Matthias Wilke (dtb-Kassel) beraten Betriebs- und Personalräte zu SAP
www.aob-bremen.de, www.dtb-bremen.de

Urheberschutz-Hinweis

Diese Datei/Unterlage von **Dr. Eberhard Kiesche (AoB Bremen) und Matthias Wilke** ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte, die Veröffentlichung oder die Verwendung der Unterlagen/Dateien im Rahmen von Präsentationen/Vorträgen und Veröffentlichungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den/die Verfasser und den Rechteinhabern zulässig.